

Frage 1

Ja Nein

Welche Aussage zu den RSt ist richtig?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Sie sind bei einer Jahresabschlussprüfung eingesetzt. Die Prüfung erfolgt freiwillig (keine Prüfungspflicht nach HGB), aber analog einer gesetzlichen Prüfung (Regelung im Gesellschaftsvertrag). Bei der Überprüfung der sonstigen Rückstellungen vermissen Sie die Position „Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung“. Sie sprechen den Leiter Rechnungswesen darauf an. Dieser teilt Ihnen mit, dass aufgrund der freiwilligen Prüfung seines Erachtens keine Rückstellung gebildet werden darf. Er hat dies in den Hinweisen zur Bilanzierung gelesen. | ☐ | ☐ |
| b) Bei der Bewertung von Rückstellungen muss häufig mit Schätzgrößen gearbeitet werden. | ☐ | ☐ |
| c) Da bei der Bewertung von Rückstellungen häufig mit Schätzgrößen gearbeitet wird, können diese auch nicht wirklich überprüft werden. Eine überschlägige Beurteilung der Schätzgrößen ist daher ausreichend und in der Regel aufgrund der Erfahrung des Prüfers zutreffend. | ☐ | ☐ |
| d) Unter den sonstigen Rückstellungen ist im Prüfungsjahr erstmalig die Position Rückbauverpflichtungen ausgewiesen. Auf Ihre Anfrage teilt Ihnen der Leiter Rechnungswesen mit, dass in den Räumlichkeiten der Produktion größere Ein- und Umbauarbeiten vorgenommen wurden. Da die Räumlichkeiten angemietet sind und zum Ende des Mietvertrages eine Verpflichtung zum Rückbau besteht, wurden die Aufwendungen hierfür geschätzt und in einem Betrag als Rückstellung berücksichtigt (Vorsichtsprinzip). Ist diese Vorgehensweise korrekt? | ☐ | ☐ |

Stand: 03.11.2025